

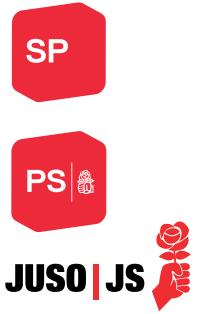
Finanzreglement

der

Sozialdemokratischen
Gesamtpartei der Stadt Biel

Vom 15. Juni 2020





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Einkünfte	3
Art. 2 Abgabepflicht Mandatssteuern	3
Art. 4 Kandidat:innen	3
Art. 5 Rechnungsstellung	3
Art. 6 Höhe der Mandatssteuern	4
Art. 7 Mandatssteuern der Gemeinderät:innen	4
Art. 8 Mitgliederbeiträge	4
Art. 9 Erlass der Mandatssteuern und Mitgliederbeiträgen	4
Art. 10 Genehmigung	4



Das Finanzreglement regelt die Einkünfte der Gesamtpartei Biel gemäss Statuten, Artikel 11. Es ersetzt das bisherige Mandatssteuer-Reglement vom 19.12.2007 mit Änderung vom 14.05.24.

Art. 1 | Einkünfte

Die Gesamtpartei Biel finanziert sich über folgende Einkünfte:

1. Mandatssteuern
2. Mitgliederbeiträge
3. Fraktionsentschädigungen aller SP-Fraktionen
4. Spenden
5. Freiwillige Beiträge aus Dienstleistungen

Art. 2 | Abgabepflicht Mandatssteuern

Abgabepflichtig sind alle Parteimitglieder, sowie Sympathisant:innen die

1. in politischen Behörden und Kommissionen (Staatsvertretungen eingeschlossen)
2. in Justizbehörden
3. in juristischen Personen
4. in Anstalten und Institutionen, an denen die Stadt Biel beteiligt ist oder in die sie offizielle Vertretungen entsendet

Mandate im Namen der SP Gesamtpartei Biel ausüben und dafür eine Entschädigung erhalten.

Ausgenommen sind: Parteimitglieder, die ein Mandat im Auftrag einer höheren Partieebene innehaben (z.B. Regionalverband).

Art. 3 | Abgabepflicht Fraktionsentschädigungen aller SP-Fraktionen

1. Die Fraktionsentschädigungen von allen SP-Fraktionen gehen zu Handen der SP Gesamtpartei.
2. Die SP Gesamtpartei zahlt den Fraktionen den Beitrag in die Fraktionskassen

Art. 4 | Kandidat:innen

1. Die an der Übernahme eines Mandates interessierten Personen, sind vor ihrer Nominierung durch die Geschäftsleitung der SP Gesamtpartei über die finanziellen Verpflichtungen zu informieren.
2. Die ausdrückliche Anerkennung der Mandatssteuerpflicht durch die:den Kandidierende:n bildet die Voraussetzung für die Nomination.

Art. 5 | Rechnungsstellung

1. Die Mandatssteuern und Mitgliederbeiträge werden einmal jährlich, anfangs Jahr in Rechnung gestellt. Die Steuer berechnet sich auf den effektiv erhaltenen Mandatseinkünften des Vorjahres. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
2. Die Rechnungsstellung ist Sache des:der Kassier:in der SP Gesamtpartei Biel



Art. 6 | Höhe der Mandatssteuern

1. Mitglieder des Stadtrates: CHF 220.- / Jahr
Bei einer unterjährigen Übernahme resp. Abgabe des Sitzes wird beiden Mitgliedern 1/12 pro Monat des geleisteten Stadtratsmandat verrechnet.
2. 5 % des Nettolohnes: Gemeinderät:innen
3. 10% der jährlichen Mandatspauschalen:
 - a. Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission des Stadtrates GPK,
 - b. Mitglieder von allen weiteren Kommissionen des Stadtrats und des Stadtratsbüros
 - c. Mitglieder von Kommissionen und Inhaber:innen von Vertretungs- und ähnlichen Mandaten
 - d. Inhaber:innen von Verwaltungs-, Stiftungsrats- und Vertretungsmandaten in juristischen Personen, Anstalten und Institutionen gemäss Artikel 2
4. 15 % der jährlichen Mandatspauschalen:
 - a. Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen

Art. 7 | Mandatssteuern der Gemeinderät:innen

Die Nettobesoldung berechnet sich aus 13 Bruttomonatslöhnen, abzüglich AHV/IV/EO/ALV/UVG und der Beiträge an die zweite Säule.

Art. 8 | Mitgliederbeiträge

Primär stellen die Sektionen Rechnung für Mitgliederbeiträge. Bei den Mitgliedern, die keiner Sektion angehören, stellt die SP Gesamtpartei Rechnung. Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden an der HV beschlossen.

Steuerbares Einkommen	MG-Beitrag
bis CHF 30'000.-	CHF 20.- bis 60.-
CHF 30'001.- bis CHF 50'000.-	CHF 100.-
CHF 50'001.- bis CHF 75'000.-	CHF 150.-
CHF 75'001.- bis CHF 100'000.-	CHF 230.-
CHF 100'001.- bis CHF 125'000.-	CHF 300.-
CHF 125'001 – bis CHF 150'000.-	CHF 380.-
ab CHF 150'001.-	CHF 470.-

Art. 9 | Erlass der Mandatssteuern und Mitgliederbeiträgen

Bei triftigen Gründen kann ein Antrag auf Erlass der Mandatssteuern und/oder Mitgliederbeiträge gestellt werden. Die Geschäftsleitung entscheidet über den teilweisen oder ganzen Erlass.

Art. 10 | Genehmigung

Das Vorliegende Finanzreglement wurde an der HV vom 15. Juni 2020 genehmigt.

Die Änderungen wurden an der HV vom 14.05.2024 genehmigt.